Bundesgesetzblatt

2385

Teil I

Z 5702 A

1987 Ausgegeben zu Bonn am 27. November 1987 Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute 4121-1-1	2386
20. 11. 87	Erste Verordnung zur Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung 9231-7-3	2387
23. 11. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (2. BAföG-TeilerlaßVÄndV) 2212-2-12	2391
23. 11. 87	Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen/zur Rechtsanwaltsgehilfin, zum Notargehilfen/zur Notargehilfin, zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen/zur Rechtsanwalts- und Notargehilfin und zum Patentanwaltsgehilfen/zur Patentanwaltsgehilfin (ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV) neu: 806-21-1-148; 806-21-1-5	2392
23. 11. 87	Verordnung über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin, Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin, Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin (Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung) neu: 806-21-7-32	2415
16. 11. 87	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 138 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 242 f Abs. 11 des Arbeitsförderungsgesetzes) 1104-5, 810-1	2432
16. 11. 87	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 184 des Sozialgerichtsgesetzes) 1104-5, 330-1	2432

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30 2433

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften 2434

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute

Vom 17. November 1987

Auf Grund des § 128 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 (BAnz. Nr. 238 vom 20. Dezember 1972, S. 7) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 1 der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 18. Juni 1968 (BGBl. I S. 720), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 501) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„1. für jeden Brief

a) 4,50 DM bei Übersendung von dreißig Briefen oder einer geringeren Anzahl,

b) 3,– DM bei Übersendung von mehr als dreißig und höchstens hundert Briefen,

c) 1,50 DM bei Übersendung von mehr als hundert und höchstens fünftausend Briefen,

d) 0,90 DM bei Übersendung von mehr als fünftausend und höchstens fünfzigtausend Briefen,

e) 0,75 DM bei Übersendung von mehr als fünfzigtausend Briefen,

in den Gruppen b bis e jedoch mindestens den Betrag, der bei Versendung der Höchstzahl von Briefen der vorangehenden Gruppe hätte verlangt werden können;“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 409 Satz 2 des Aktiengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 17. November 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Erste Verordnung zur Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

Vom 20. November 1987

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der durch das Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung vom 13. Mai 1977 (BGBl. I S. 733) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 wird gestrichen. Die Klammernummer (3) entfällt.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Ausbildungsplan muß mindestens die Sachgebiete und die Stundenzahl des Rahmenplans (Anlage) enthalten."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Durchführung der Ausbildung

Die Sachgebiete

1. Rechtskunde,
   Sonstiges Verkehrsrecht
   (Abschnitte 3 und 12 des Rahmenplans) sind von einer Lehrkraft nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz,
2. Fahrzeugtechnik,
   Umweltschutz
   (Abschnitte 4, 5, 13, 14, 20 und 21 des Rahmenplans) sind von einer Lehrkraft nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz,
3. Praktische Unterrichtsübungen,
   Sicheres und gewandtes Führen von Kraftfahrzeugen
   (Abschnitte 7, 8, 16, 17, 23 und 24 des Rahmenplans) sind von einer Lehrkraft nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz und
4. Pädagogische und psychologische Grundsätze,
   Unterrichtsgestaltung
   (Abschnitte 1, 6, 10, 15, 18 und 22 des Rahmenplans) sind von einer Lehrkraft nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

zu unterrichten."

4. Die Anlage enthält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 3 Abs. 2)

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung

I. Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3
(700 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten)

Abschnitt	Stunden	Sachgebiet
1	70	Pädagogische und psychologische Grundsätze – Grundlagen des Lernprozesses – Erwachsenenbildung – fahrpsychologische Probleme – Motivation – soziale Gesichtspunkte – Unterrichtsformen und -methodik (Frontalunterricht, Lehrgespräch, Moderation)
2	250	Verkehrsvorschriften, Gefahrenlehre – Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr – Verhalten im Straßenverkehr – Gefahrenlehre
3	70	Rechtskunde – Überblick über das Staats- und Verwaltungsrecht; Entstehung und Bedeutung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen – Behörden für den Straßenverkehr und deren Aufgaben – Verwaltungsrechtsschutz – Ahndung von Verkehrszuwiderhandlungen – Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot – Steuer- und Versicherungspflicht – Haftungsrecht
4	120	Fahrzeugtechnik – Fahrzeugmechanik – Antriebsmaschinen – Kraftübertragung – Räder und Reifen – Lenkungseinrichtung – Bremsanlage – elektrische Einrichtungen – Fahrphysik – Fahrzeugbetrieb
5	10	Umweltschutz, energiesparende Fahrweise
6	90	Unterrichtsgestaltung – Vorbereitung des Unterrichts – theoretische Unterrichtsübungen – Einsatz von Medien
7	40	Praktische Unterrichtsübungen
8	10	Sicheres und gewandtes Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 3 (praktische Übungen)
9	40	Fahrschulwesen – Fahrlehrerrecht – Wettbewerbsrecht – Fahrschulverwaltung

II. Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2
(280 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten)

Abschnitt	Stunden	Sachgebiet
10	10	Pädagogische und psychologische Grundsätze
11	60	Verkehrsvorschriften, Gefahrenlehre – Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr – Verhalten im Straßenverkehr – Sozialvorschriften – Gefahrenlehre
12	30	Sonstiges Verkehrsrecht – Güterbeförderung – Beförderung gefährlicher Güter – Personenbeförderung – Berufskraftfahrerausbildung
13	100	Fahrzeugtechnik – Fahrzeugmechanik – Antriebsmaschinen – Kraftübertragung – Räder und Reifen – Lenkeinrichtung – Fahrgestell und Fahrzeugaufbauten – Verbindungseinrichtungen – Bremsanlage – elektrische Einrichtungen – Fahrphysik – Fahrzeugbetrieb
14	20	Umweltschutz, energiesparende Fahrweise
15	30	Unterrichtsgestaltung unter Einschluß theoretischer Unterrichtsübungen
16	20	Praktische Unterrichtsübungen
17	10	Sicheres und gewandtes Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 (praktische Übungen)

III. Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1
(140 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten)

Abschnitt	Stunden	Sachgebiet
18	10	Pädagogische und psychologische Grundsätze
19	45	Verkehrsvorschriften, Gefahrenlehre – Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr – Verhalten im Straßenverkehr – Gefahrenlehre
20	30	Fahrzeugtechnik – Kraftübertragung – Räder und Reifen – Fahrphysik – Fahrzeugbetrieb

Abschnitt	Stunden	Sachgebiet
21	5	Umweltschutz, energiesparende Fahrweise
22	30	Unterrichtsgestaltung unter Einschluß theoretischer Unterrichtsübungen
23	10	Praktische Unterrichtsübungen
24	10	Sicheres und gewandtes Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 1 (praktische Übungen)".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Fahrlehrergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 20. November 1987

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (2. BAföG-TeilerlaßVÄndV)

Vom 23. November 1987

Auf Grund des § 18 b Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

In § 17 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 1985 (BGBl. I S. 1540), wird die Jahreszahl „1987" jeweils durch die Jahreszahl „1988" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. November 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen/zur Rechtsanwaltsgehilfin, zum Notargehilfen/zur Notargehilfin, zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen/zur Rechtsanwalts- und Notargehilfin und zum Patentanwaltsgehilfen/zur Patentanwaltsgehilfin (ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV) *)

Vom 23. November 1987

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Die Ausbildungsberufe

Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin,
Notargehilfe/Notargehilfin,
Rechtsanwalts- und Notargehilfe/Rechtsanwalts- und Notargehilfin
und Patentanwaltsgehilfe/Patentanwaltsgehilfin

werden staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildung in einem anderen Ausbildungsbereich

Wird die Ausbildung zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen nicht von einem Anwaltsnotar oder Notaranwalt durchgeführt, so findet die Fachbildung in dem jeweils anderen Ausbildungsbereich durch einen Ausbildenden in dessen Ausbildungsstätte statt, der die fachliche Eignung zur Ausbildung in dem anderen Ausbildungsbereich besitzt.

§ 3

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

Gemeinsamer Teil der Ausbildungsberufsbilder

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Stellung des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts,
2. Büropraxis und -organisation,
3. Aufgaben und Aufbau der Rechtspflege.

§ 5

Besonderer Teil des Ausbildungsberufsbildes für den Rechtsanwaltsgehilfen/die Rechtsanwaltsgehilfin

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Fallbezogene Rechtsanwendung im bürgerlichen Recht und Handelsrecht sowie im Arbeits- und Sozialrecht,
2. fallbezogene Rechtsanwendung im Zivil-, Straf- und Bußgeldverfahren sowie im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. Mitarbeit im gerichtlichen Mahnverfahren,
4. Bearbeitung von Zwangsvollstreckungs- und Konkursangelegenheiten,
5. Erstellen von Vergütungsrechnungen,
6. Grundlagen der besonderen Gerichtszweige.

§ 6

Besonderer Teil des Ausbildungsberufsbildes für den Notargehilfen/die Notargehilfin

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Fallbezogene Rechtsanwendung im bürgerlichen Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Arbeits- und Sozialrecht,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Mitarbeit im Urkundswesen und Führen der Bücher,
3. Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung von Notariatsgeschäften im Liegenschafts- und Grundbuchrecht,
4. fallbezogene Rechtsanwendung im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. Mitarbeit in registerrechtlichen Angelegenheiten,
6. Mitarbeit in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten,
7. Erstellen von Kostenrechnungen.

§ 7

Besonderer Teil des Ausbildungsberufsbildes für den Rechtsanwalts- und Notargehilfen/ die Rechtsanwalts- und Notargehilfin

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Fallbezogene Rechtsanwendung im bürgerlichen Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, im Registerrecht sowie im Arbeits- und Sozialrecht,
2. Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung von Notariatsgeschäften im Liegenschafts- und Grundbuchrecht,
3. fallbezogene Rechtsanwendung im Zivil-, Straf- und Bußgeldverfahren sowie im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4. Mitarbeit im gerichtlichen Mahnverfahren,
5. Bearbeitung von Zwangsvollstreckungsangelegenheiten,
6. Mitarbeit im Urkundswesen und Führen der Bücher,
7. Erstellen von Vergütungs- und Kostenrechnungen,
8. Grundlagen der besonderen Gerichtszweige.

§ 8

Besonderer Teil des Ausbildungsberufsbildes für den Patentanwaltsgehilfen/die Patentanwaltsgehilfin

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Fallbezogene Rechtsanwendung im bürgerlichen Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Arbeits- und Sozialrecht,
2. fallbezogene Rechtsanwendung im gewerblichen Rechtsschutz,
3. Mitarbeit bei der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte,
4. Mitarbeit bei der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte in wichtigen Auslandsstaaten,
5. Mitarbeit bei der Anmeldung
   - eines Europäischen Patentes,
   - eines Internationalen Patentes nach PCT,
   - einer Internationalen Registrierung von Warenzeichen,
   - einer Internationalen Registrierung von Geschmacksmustern,
6. Mitarbeit im Erteilungs- und Eintragungsverfahren im gewerblichen Rechtsschutz,
7. Überwachen von Fristen im gewerblichen Rechtsschutz,
8. Mitarbeit bei der Aufrechterhaltung, Verteidigung und Umschreibung gewerblicher Schutzrechte,
9. Mitarbeit bei Nichtigkeits-, Löschungs- und Verletzungsverfahren,
10. Mitarbeit bei der Einlegung von Rechtsmitteln,
11. Erstellen von Vergütungs-, Gebühren- und Kostenrechnungen.

§ 9

Ausbildungsrahmenpläne

Die in den §§ 4 bis 8 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach den in der Anlage enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 10

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 11

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 12

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten in den folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Recht,
2. Büropraxis und -organisation,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 13

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlußprüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus 5 Prüfungsfächern. Der Prüfling soll praxisbezogene Fälle und Aufgaben aus seinem Ausbildungsberuf lösen und dabei zeigen, daß er Regelungen anwenden und rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge verstehen und beurteilen kann. Die erforderlichen Fertigkeiten in Schreibtechnik soll er nachweisen.

(2) Für alle 4 Ausbildungsberufe sind Püfungsfächer

1. Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde;
   das Prüfungsfach umfaßt insbesondere bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Grundlagen des Verfassungsrechts, des Wirtschaftens und der Wirtschaftspolitik, Geld und Zahlungsverkehr, Kredit;
2. Rechnungswesen;
   das Prüfungsfach umfaßt insbesondere berufsbezogenes Rechnen und Buchführung;
3. Schreibtechnik;
   das Prüfungsfach Schreibtechnik umfaßt
   a) in Kurzschrift Aufnahme und Übertragung einer Ansage fachkundlichen Inhalts von 5 Minuten Dauer in der Geschwindigkeit von 80 Silben pro Minute,
   b) in Maschinenschreiben Abschreiben eines mittelschweren fachkundlichen Textes als Schnellschreibprobe von 10 Minuten Dauer mit einer Mindestleistung von 180 Anschlägen pro Minute.

(3) Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin sind weitere Prüfungsfächer

1. Zivilprozeßrecht;
   das Prüfungsfach umfaßt insbesondere Ablauf des Zivilprozesses, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung;
2. Rechtsanwaltsgebührenrecht;
   das Prüfungsfach umfaßt insbesondere Erstellen von Vergütungsrechnungen und das Kostenfestsetzungsverfahren.

(4) Für den Ausbildungsberuf Notargehilfe/Notargehilfin sind weitere Prüfungsfächer

1. Freiwillige Gerichtsbarkeit;
   das Prüfungsfach umfaßt insbesondere Grundbuch-, Register- und Beurkundungsrecht einschließlich des zugehörigen materiellen Rechts;
2. Gebührenrecht;
   das Prüfungsfach umfaßt insbesondere Erstellen von Kostenrechnungen und Kosteneinziehung.

(5) Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notargehilfe/Rechtsanwalts- und Notargehilfin sind weitere Prüfungsfächer

1. Zivilprozeßrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit;
   das Prüfungsfach umfaßt insbesondere Ablauf des Zivilverfahrens, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung; Grundbuch-, Register- und Beurkundungsrecht einschließlich des zugehörigen materiellen Rechts;
2. Gebühren- und Kostenrecht;
   das Prüfungsfach umfaßt insbesondere Erstellen von Vergütungs- und Kostenrechnungen, das Kostenfestsetzungsverfahren und Kosteneinziehung.

(6) Für den Ausbildungsberuf Patentanwaltsgehilfe/Patentanwaltsgehilfin sind weitere Prüfungsfächer

1. Nationaler gewerblicher Rechtsschutz, Gebührenrecht;
   das Prüfungsfach umfaßt insbesondere das Verfahren bei Anmeldung, Aufrechterhaltung, Vernichtung und Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Inland sowie die Erstellung von Vergütungsrechnungen und Berechnung amtlicher Gebühren;
2. Internationaler gewerblicher Rechtsschutz, Gebührenrecht;
   das Prüfungsfach umfaßt insbesondere das Verfahren bei Anmeldung und Aufrechterhaltung gewerblicher Schutzrechte im Ausland und gemäß internationaler Abkommen sowie die Erstellung von Vergütungsrechnungen und Berechnung amtlicher Gebühren.

(7) Im Prüfungsfach Schreibtechnik ergibt sich die Prüfungsdauer aus den Anforderungen. Für das Prüfungsfach Rechnungswesen beträgt die Prüfungsdauer 60 Minuten, für die übrigen Prüfungsfächer jeweils 90 Minuten; sie kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 15

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsfach. In einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, daß er mit den für den Ausbildungsberuf wesentlichen Fragen vertraut ist und praktische Fälle lösen kann. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 16

Bestehen der Prüfung

(1) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsfach Mündliche Prüfung gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(2) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft" und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend" bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft" bewerteten Fächer mit Ausnahme des Prüfungsfaches Schreibtechnik die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(3) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in 5 der Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit Ausnahme des Prüfungsfaches Schreibtechnik mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 17

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 18

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen, zum Notargehilfen und zum Patentanwaltsgehilfen vom 24. August 1971 (BGBl. I S. 1394) außer Kraft. § 17 bleibt unberührt.

Bonn, den 23. November 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Anlage
(zu § 9)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen/zur Rechtsanwaltsgehilfin, zum Notargehilfen/zur Notargehilfin, zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen/zur Rechtsanwalts- und Notargehilfin und zum Patentanwaltsgehilfen/zur Patentanwaltsgehilfin

Abschnitt I. Gemeinsame Vorschriften

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Stellung des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts in der Rechtspflege erklären b) wesentliche Vorschriften des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte erläutern c) Vorschriften über Verschwiegenheitspflichten und Auskunftsverweigerungsrechte beachten	3		
		d) Regelungen des Berufsausbildungsvertrages, insbesondere über Rechte und Pflichten der Auszubildenden und des Ausbildenden erklären e) Regelungen der Ausbildungsverordnung einschließlich des Ausbildungsrahmenplanes und des Ausbildungsplanes erklären	4		
		f) für den Auszubildenden in Betracht kommende Vorschriften des Arbeits- und Sozialrechts – insbesondere des Arbeitsschutzes – erklären	3		
2	Büropraxis und -organisation (§ 4 Nr. 2)	a) Organisation des Ausbildungsbüros erklären	2		
		b) Schriftstücke und Akten gemäß Prozeßregister und Urkundenrolle auffinden und ablegen	3		
		c) Termin- und Fristenkontrolle beschreiben sowie Termine und Fristen überwachen	3		
		d) eingehende Post nach der Organisation des Büros sortieren, ausgehende Post nach Unterschriftskontrolle versandfertig machen	1		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Büromaschinen sowie Organisations- und Kommunikationsmittel handhaben	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
		f) Schriftverkehr nach Diktat führen, einfachen Schriftverkehr bearbeiten und einfache Aktenvermerke verfassen	8		
		g) Vorgänge des Zahlungsverkehrs bearbeiten h) berufsbezogenes Rechnen anwenden	3		
		i) Zur Buchführung im Ausbildungsbüro erforderliche Arbeiten vornehmen und das Prinzip der Überschußrechnung erklären k) Gehaltsabrechnung erklären	4		
		l) Besucher empfangen, Telefongespräche führen und Anliegen erfragen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
		m) Gesetzesübersichten und Inhalts- und Sachverzeichnisse in Textsammlungen sowie Gesetzesvorschriften auffinden und ihren Aufbau erläutern	3		
		n) Gesetze, Rechtsprechung, Literatur und Zeitschriften sowie deren Fundstellen mit den üblichen Abkürzungen bezeichnen, unterscheiden und zuordnen	3		
		o) Fertigkeiten in Kurzschrift und Maschinenschreiben anwenden und vertiefen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
3	Aufgaben und Aufbau der Rechtspflege (§ 4 Nr. 3)	a) Unterschied zwischen gesetzgebender, rechtsprechender und vollziehender Gewalt erklären b) Aufgaben, Stellung und Tätigkeiten des Richters, Staatsanwalts, Rechtspflegers, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des Gerichtsvollziehers erläutern c) Aufgaben, Stellung und Tätigkeiten der rechtskundigen und technischen Mitglieder der Patentbehörden und des Bundespatentgerichts erläutern (nur für Patentanwaltsgehilfen)	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Aufgaben des Grundbuchamtes, Vormundschaftsgerichtes und Nachlaßgerichtes (nicht für Patentanwaltsgehilfen) sowie der Registergerichte erklären	3		
		e) Zweige der Gerichtsbarkeit unterscheiden und den Aufbau der Gerichte an Beispielen aus dem jeweiligen Berufsbereich erklären f) Aufbau der Patentbehörden, Abteilungen und Prüfungsstellen sowie des Bundespatentgerichtes erklären (nur für Patentanwaltsgehilfen)	3		
		g) nach Teilnahme an Gerichtsverhandlungen oder Einsicht in die Register aus dem jeweiligen Berufsbereich den Ablauf des Verfahrens erklären h) Aktenzeichen aus dem jeweiligen Berufsbereich erklären	4		

Abschnitt II. Besondere Vorschriften
A. Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin

1	Fallbezogene Rechtsanwendung im bürgerlichen Recht und Handelsrecht sowie im Arbeits- und Sozialrecht (§ 5 Nr. 1)	a) Bücher des BGB nennen und erläutern, welche Rechtsgebiete sie regeln		1	
		b) sonstige bei der Tätigkeit des Rechtsanwalts vorkommende wichtige gesetzliche Vorschriften nennen		1	
		c) Regelungen des BGB und HGB anhand praktischer Fälle erklären		6	
		d) für die Geltendmachung eines Anspruches aus Kauf, Miete, Darlehen und Werkvertrag wesentliche Tatsachen feststellen und erfragen, insbesondere die Person des Anspruchsstellers und des Anspruchsgegners, die gesetzliche Vertretung, den Wohn- oder Geschäftssitz, den Gegenstand des Anspruches, den Zeitpunkt des Entstehens und der Fälligkeit sowie Verzug und Verjährung		2	
		e) Mahn- und Kündigungsschreiben entwerfen			2
		f) Grundzüge des Arbeits- und Sozialrechts anhand praktischer Fälle erläutern		1	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Fallbezogene Rechtsanwendung im Zivil-, Straf- und Bußgeldverfahren sowie im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 5 Nr. 2)	a) Bücher der ZPO, der StPO und des GVG sowie die Abschnitte des FGG nennen und erläutern, welche Rechtsgebiete sie regeln		1	
		b) Vorschriften der ZPO und des GVG anhand praktischer Fälle erklären		3	
		c) einfache Klageschriften und Anträge auf Prozeßkostenhilfe sowie Bestellungsanzeigen mit Klageabweisungsantrag und Berufungsschriften entwerfen			2
		d) Fristen berechnen und vormerken e) Anträge auf Fristverlängerung, Terminverlegung und Verweisung entwerfen			1
		f) Einspruch gegen Versäumnisurteil und Widerruf eines Vergleichs entwerfen		1	
		g) Arrestanträge und Anträge auf einstweilige Verfügung anhand praktischer Fälle erläutern			1
		h) zur Erledigung eines Beweisbeschlusses notwendige Maßnahmen ausführen, insbesondere Mandanten unterrichten, Vorschüsse und Zeugengebührenverzichtserklärungen anfordern und Vorschüsse einzahlen			1
		i) einfache, sofortige und weitere Beschwerde entwerfen			1
		k) Vorschriften des StGB, der StPO und des OWiG anhand praktischer Fälle erklären			3
		l) Ersuchen um Akteneinsicht entwerfen			1
		m) Einspruch gegen Strafbefehl und Bußgeldbescheid sowie sonstige Rechtsbehelfsschriften entwerfen			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Mitarbeit im gerichtlichen Mahnverfahren (§ 5 Nr. 3)	a) Vorschriften über das gerichtliche Mahnverfahren erläutern		1	
		b) formularmäßige Anträge in gerichtlichen Mahnverfahren nach Mandanteninformationen entwerfen		4	
		c) Auskünfte von Handelsregister, Gewerbeamt, Postanstalt und Einwohnermeldeamt einholen		1	
		d) Widerspruch und Einspruch in gerichtlichen Mahnverfahren und deren Rücknahme mit Hilfe von Formularen sowie Abgabe- und Verweisungsanträge entwerfen		4	
4	Bearbeitung von Zwangsvollstreckungs- und Konkursangelegenheiten (§ 5 Nr. 4)	a) Abschnitte des 8. Buches der ZPO und des ZVG sowie die Titel der KO nennen und erläutern, welche Rechtsgebiete sie regeln		2	
		b) Vorschriften des 8. Buches der ZPO anhand praktischer Fälle erklären		6	
		c) Zustellungen, Vollstreckungsankündigung und Forderungsaufstellung vorbereiten		4	
		d) Anträge auf Mobiliarpfändung, auf Forderungspfändung und -überweisung und auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach Muster entwerfen			5
		e) Räumungsauftrag, Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek, auf Zwangsversteigerung und auf Vollstreckungsschutz, Hinterlegungsantrag und Forderungsanmeldung im Konkursverfahren nach Muster entwerfen			5
		f) vorläufiges Zahlungsverbot, Verhaftungsauftrag und Antrag auf Löschung im Schuldnerverzeichnis nach Muster entwerfen			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Erstellen von Vergütungsrechnungen (§ 5 Nr. 5)	a) Gebühren, Kosten und Auslagen der Rechtsanwälte und Gerichte unterscheiden und anhand praktischer Fälle erläutern		4	
		b) Vorschriften der BRAGO über die Vergütungsvereinbarung und über die Berechnung und Festsetzung der Vergütung anhand praktischer Fälle erläutern			2
		c) Wert- und Rahmengebühren unterscheiden und Anwendungsbereiche anhand praktischer Fälle erläutern		4	
		d) Bestimmungen der BRAGO, des GKG, der ZPO und KostO über den Gegenstandswert anhand praktischer Fälle erklären			2
		e) nach Handakte und Gerichtsprotokoll den Anfall von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten feststellen			3
		f) Aufbau von Gebührentabellen anhand praktischer Fälle erläutern		4	
		g) Vergütungsberechnung mit Wert- und Rahmengebühren unter Beachtung der Vorschriften des § 18 BRAGO entwerfen			3
		h) Festsetzung der Vergütung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen Mandanten beantragen			4
		i) nach Kostenentscheidung des Gerichts Kostenfestsetzung bzw. Ausgleichung beantragen			4
		k) Festsetzung der Vergütung in Prozeßkostenhilfe-, Beratungshilfe- und Pflichtverteidigersachen erläutern und Anträge entwerfen			1
		l) Gerichtskostenrechnungen prüfen			1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
6	Grundlagen der besonderen Gerichtszweige (§ 5 Nr. 6)	a) Verfahren der Arbeits- und Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit einschließlich der Vorverfahren anhand praktischer Fälle vom Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterscheiden			4
		b) Rechtsmittelverfahren in den besonderen Gerichtsbarkeiten beschreiben		2	
		c) Widerspruch nach Vorlage entwerfen			1

B. Notargehilfe/Notargehilfin

1	Fallbezogene Rechtsanwendung im bürgerlichen Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Arbeits- und Sozialrecht (§ 6 Nr. 1)	a) Bücher des BGB nennen und erläutern, welche Rechtsgebiete sie regeln b) sonstige bei der Tätigkeit des Notars vorkommende wichtige gesetzliche Vorschriften nennen		1	
		c) Regelungen des bürgerlichen Rechts anhand praktischer Fälle erklären und anwenden, insbesondere Voraussetzungen des Abschlusses und der Wirksamkeit von Verträgen, Erfüllung von Verträgen, Verzug sowie Fristen und Termine, Verjährung und Übertragung von Forderungen, Schuldübernahme, Kauf, Tausch, Schenkung, Miete und Pacht, Darlehen, Bürgschaft und Schuldversprechen d) aus Handels- und Gesellschaftsrecht die Regelungen über den Kaufmann, die Firma, die Prokura und die Vertretung der Handelsgesellschaften anhand praktischer Fälle erklären und anwenden		7	3
		e) Grundzüge des Arbeits- und Sozialrechts anhand praktischer Fälle erläutern		1	
2	Mitarbeit im Urkundswesen und Führen der Bücher (§ 6 Nr. 2)	a) Abschriften, beglaubigte Abschriften, Ausfertigungen und vollstreckbare Ausfertigungen herstellen, Unterschied zwischen Urschrift, Ausfertigung und beglaubigter Abschrift sowie Bedeutung der vollstreckbaren Ausfertigung erklären		5	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) Unterschriftsbeglaubigungen vorbereiten, Vermerkblätter herstellen und Bedeutung einer Unterschriftsbeglaubigung erklären		6	
		c) Form der notariellen Urkunde bei der Beurkundung von Willenserklärungen beschreiben		1	
		d) Bedeutung der Register (Urkundenrolle, Namenskartei, Erbvertragsregister) erklären und führen		7	
		e) Bedeutung des Verwahrungs- und Massebuches erläutern			2
3	Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung von Notariatsgeschäften im Liegenschafts- und Grundbuchrecht (§ 6 Nr. 3)	a) Begriff Grundstück und die Voraussetzungen für die Übertragung von Grundbesitz erklären, Rechtsformen der Belastung von Grundbesitz nennen		1	
		b) Bedeutung, Aufbau und Inhalt des Grundbuchs erklären, Grundbuchauszüge fertigen und die Voraussetzungen für Eintragungen in das Grundbuch nennen		2	
		c) einseitige Erklärungen – wie Löschungsanträge und -bewilligungen und Eintragungs- und Berichtigungsanträge – nach Angabe der Tatsachen entwerfen und Beglaubigungsvermerke fertigen, für die Urkundensammlung erforderliche beglaubigte Abschriften herstellen, Anträge auf Vollständigkeit der Unterlagen überprüfen und dem Grundbuchamt einreichen		6	
		d) Unterschiede zwischen Hypothek und Grundschuld erklären, Grundpfandrechtsbestellungsformulare vervollständigen, nach Beurkundung das Geschäft abwickeln, insbesondere die Anträge beim Grundbuchamt einreichen und die Beteiligten unter Übermittlung der erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften unterrichten		6	
		e) Bedeutung und Voraussetzungen der Abtretung von Grundpfandrechten erläutern, Voraussetzungen von Rangänderungen nennen, Erklärungen über Rangänderungen und Abtretungen von Grundpfandrechten entwerfen			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) einfache Kaufverträge und Schenkungsverträge nach Muster entwerfen und Grundstücksveräußerungsverträge abwickeln, insbesondere erforderliche Genehmigungen und Erklärungen anhand von Formblättern anfordern, Anzeigepflichten erfüllen; erforderliche Anträge zum Grundbuchamt einreichen			6
		g) Verträge über den Verkauf von Wohnungseigentum und Teilflächen, Auflassungserklärung nach Muster herstellen und die Besonderheiten erläutern			2
		h) Bestellung eines Nießbrauchs, eines Wohnungsrechts und Vereinbarung einer Leibrente mit Bestellung einer Reallast entwerfen und deren mögliche Inhalte sowie mögliche Beschränkungen nennen			2
		i) Grundzüge des Erbbaurechts nennen			1
4	Fallbezogene Rechtsanwendung im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 6 Nr. 4)	a) Regelungen des FGG anhand praktischer Fälle erklären b) Rechtsmittel der freiwilligen Gerichtsbarkeit nennen		2	
5	Mitarbeit in registerrechtlichen Angelegenheiten (§ 6 Nr. 5)	a) einfache Anmeldungen für das Handelsregister entwerfen und Eintragungsanträge einreichen, Eintragungsnachrichten überprüfen		3	
		b) Vollzug eines Gesellschaftsvertrages einer GmbH und von Gesellschaftsvertrags-Änderungen vornehmen c) einfachen Vertrag für die Übertragung eines GmbH-Anteils nach Muster entwerfen d) Anzeigepflichten wegen der Kapitalverkehrsteuer erläutern und erfüllen e) Bedeutung des Vereinsregisters erklären, Anmeldungen entwerfen und Eintragungsnachrichten überprüfen			7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
6	Mitarbeit in familien- und erbrechtlichen Anglegenheiten (§ 6 Nr. 6)	a) Güterstände erläutern und einen einfachen Ehevertrag nach Muster entwerfen b) Begriffe der Verwandtschaft und Schwägerschaft, Stellung der ehelichen und nichtehelichen Kinder sowie Stellung der Eltern anhand von praktischen Fällen erklären c) Stellung des Vormundes und Pflegers sowie vormundschaftsgerichtliche Genehmigung anhand von praktischen Fällen erklären			4
		d) gesetzliche und gewillkürte Erbfolge erläutern e) Arten der Verfügungen von Todes wegen und ihren Inhalt im Erbscheinsverfahren erläutern f) Zweck des Erbscheins erklären und Erbscheinsanträge bei gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge entwerfen g) Bedeutung der Erbschaftsausschlagung und hier geltende Fristen erläutern, Ausschlagungserklärungen entwerfen und dem zuständigen Gericht zuleiten h) einfache Verfügungen von Todes wegen entwerfen i) Erb- und Pflichtteilsverzicht erklären			7
7	Erstellen von Kostenrechnungen (§ 6 Nr. 7)	a) Grundlagen der Kostenberechnung erläutern b) Kostenrechnungen erstellen unter Berücksichtigung von Geschäftswert, Gebührenansätzen bei der Beurkundung von Verträgen und einseitigen Erklärungen sowie Entwürfen und Unterschriftsbeglaubigungen		4	
		c) Kostenrechnungen auf besonderen Rechtsgebieten, wie insbesondere bei handelsrechtlichen Angelegenheiten, Protesten, Bescheinigungen, erstellen d) Kostenrechnungen bei mehreren Erklärungen in einer Urkunde sowie bei Hebe-, Vollzugs- und Zusatzgebühren erstellen e) Kosten einziehen			15

C. Rechtsanwalts- und Notargehilfe/Rechtsanwalts- und Notargehilfin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Fallbezogene Rechtsanwendung im bürgerlichen Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, im Registerrecht sowie im Arbeits- und Sozialrecht (§ 7 Nr. 1)	a) Bücher des BGB nennen und erläutern, welche Rechtsgebiete sie regeln b) sonstige bei der Tätigkeit des Rechtsanwalts und Notars vorkommende wichtige gesetzliche Vorschriften nennen		1	
		c) Regelungen des bürgerlichen Rechts anhand praktischer Fälle erklären und anwenden		5	
		d) für die Geltendmachung eines Anspruches aus Kauf, Miete, Darlehen und Werkvertrag wesentliche Tatsachen feststellen und erfragen, insbesondere Person des Anspruchsstellers und Anspruchsgegners, Wohn- oder Geschäftssitz, Gegenstand des Anspruchs, Zeitpunkt des Entstehens und der Fälligkeit sowie Verzug e) aus Handels- und Gesellschaftsrecht Regelungen über den Kaufmann, die Firma, die Handlungsvollmacht, die Prokura, das Handelsgeschäft und die Vertretung der Handelsgesellschaften anhand praktischer Fälle erklären und anwenden		3	
		f) Mahn- und Kündigungsschreiben entwerfen		1	
		g) Erbscheinsanträge bei gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge entwerfen			2
		h) Einfache Anmeldungen für die verschiedenen Register entwerfen, Eintragungsanträge einreichen, Eintragungsnachrichten überprüfen		1	
		i) Grundzüge des Arbeits- und Sozialrechts anhand praktischer Fälle erläutern		1	
2	Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung von Notariatsgeschäften im Liegenschafts- und Grundbuchrecht (§ 7 Nr. 2)	a) Begriff Grundstück und die Voraussetzungen für die Übertragung von Grundbesitz erklären, Rechtsformen der Belastung von Grundbesitz nennen		1	
		b) Bedeutung, Aufbau und Inhalt des Grundbuchs erklären, Grundbuchauszüge fertigen und Voraussetzungen für Eintragungen in das Grundbuch nennen		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) einseitige Erklärungen – wie Löschungsanträge und -bewilligungen und Eintragungs- und Berichtigungsanträge – nach Angabe der Tatsachen entwerfen und Beglaubigungsvermerke fertigen, für die Urkundensammlung erforderliche beglaubigte Abschriften herstellen, Anträge auf Vollständigkeit der Unterlagen überprüfen und dem Grundbuchamt einreichen		3	
		d) Unterschiede zwischen Hypothek und Grundschuld erklären, Grundpfandrechtsbestellungsformulare vervollständigen und nach Beurkundung das Geschäft abwickeln			6
		e) einfache Kaufverträge und Schenkungsverträge nach Muster entwerfen und abwickeln			5
3	Fallbezogene Rechtsanwendung im Zivil-, Straf- und Bußgeldverfahren sowie im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 7 Nr. 3)	a) Bücher der ZPO, der StPO und des GVG sowie die Abschnitte des FGG nennen und erläutern, welche Rechtsgebiete sie regeln		1	
		b) Vorschriften der ZPO, des GVG und des FGG anhand praktischer Fälle erklären		2	
		c) einfache Klageschriften und Anträge auf Prozeßkostenhilfe sowie Bestellungsanzeigen mit Klageabweisungsantrag und Berufungsschrift entwerfen			1
		d) Fristen berechnen und vormerken sowie Anträge auf Fristverlängerung, Terminverlegung und Verweisung entwerfen			1
		e) zur Erledigung eines Beweisbeschlusses notwendige Maßnahmen feststellen und ausführen, insbesondere Mandanten unterrichten, Vorschüsse und Zeugengebührenverzichtserklärungen anfordern und Vorschüsse einzahlen			1
		f) Voschriften des StGB, der StPO und des OWiG anhand praktischer Fälle erklären g) Ersuchen um Akteneinsicht entwerfen			1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Mitarbeit im gerichtlichen Mahnverfahren (§ 7 Nr. 4)	a) Vorschriften über das gerichtliche Mahnverfahren erläutern		3	
		b) formularmäßige Anträge im gerichtlichen Mahnverfahren für einfache Ansprüche nach Mandanteninformationen entwerfen		2	
		c) Auskünfte von Handelsregister, Gewerbeamt, Postanstalt und Einwohnermeldeamt einholen		1	
		d) Widerspruch und Einspruch im gerichtlichen Mahnverfahren und deren Rücknahme mit Hilfe von Formularen sowie Abgabe- und Verweisungsanträge entwerfen		2	
5	Bearbeitung von Zwangsvollstreckungsangelegenheiten (§ 7 Nr. 5)	a) Abschnitte des 8. Buches der ZPO und des ZVG sowie die Titel der KO nennen und erläutern, welche Rechtsgebiete sie regeln		2	
		b) Vorschriften des 8. Buches der ZPO anhand praktischer Fälle erklären		5	
		c) Zustellungen, Vollstreckungsankündigung und Forderungsaufstellung vorbereiten		2	
		d) Anträge auf Mobiliarpfändung, auf Forderungspfändung und -überweisung, Räumungsauftrag sowie Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach Muster entwerfen			6
		e) vorläufiges Zahlungsverbot, Verhaftungsauftrag und Antrag auf Löschung im Schuldnerverzeichnis nach Muster entwerfen			3
6	Mitarbeit im Urkundswesen und Führen der Bücher (§ 7 Nr. 6)	a) Abschriften, beglaubigte Abschriften, Ausfertigungen und vollstreckbare Ausfertigungen herstellen, Unterschied zwischen Urschrift, Ausfertigung und beglaubigter Abschrift sowie Bedeutung der vollstreckbaren Ausfertigung erklären		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) Unterschriftsbeglaubigungen vorbereiten, Vermerkblätter herstellen und Bedeutung einer Unterschriftsbeglaubigung erklären		2	
		c) Form der notariellen Urkunde bei Beurkundung von Willenserklärungen beschreiben		1	
		d) Bedeutung der Register (Urkundenrolle, Namenskartei, Erbvertragsregister) erklären und führen e) Rechtsmittel der freiwilligen Gerichtsbarkeit nennen			4
		f) Bedeutung des Verwahrungs- und Massebuches erläutern			2
7	Erstellen von Vergütungs- und Kostenrechnungen (§ 7 Nr. 7)	a) des Rechtsanwalts: aa) Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte und Gerichte unterscheiden und anhand praktischer Fälle erläutern		2	
		bb) Vorschriften der BRAGO über Vergütungsvereinbarung und über Berechnung und Festsetzung der Vergütung anhand praktischer Fälle erläutern		2	
		cc) Wert- und Rahmengebühren unterscheiden und anhand praktischer Fälle Anwendungsbereiche erläutern		1	
		dd) Bestimmungen der BRAGO, des GKG, der ZPO und der KostO über den Gegenstandswert anhand praktischer Fälle erklären			2
		ee) nach Handakten und Gerichtsprotokollen den Anfall von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten feststellen			2
		ff) Aufbau von Gebührentabellen anhand praktischer Fälle erläutern		1	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		gg) Vergütungsberechnung mit Wert- und Rahmengebühren unter Beachtung der Vorschriften des § 18 BRAGO entwerfen hh) Festsetzung der Vergütung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen Mandanten beantragen			3
		ii) nach Kostenentscheidung des Gerichts Kostenfestsetzung bzw. Ausgleichung beantragen			2
		kk) Festsetzung der Vergütung in Prozeßkostenhilfe-, Beratungshilfe- und Pflichtverteidigersachen erläutern und Anträge entwerfen			1
		b) des Notars: aa) Grundlagen der Kostenberechnung erläutern und unter Berücksichtigung des Geschäftswertes und der Gebührenansätze bei der Beurkundung von Verträgen und einseitigen Erklärungen sowie Entwürfen und Unterschriftsbeglaubigungen Kostenrechnungen erstellen		2	
		bb) Kostenrechnungen auf besonderen Rechtsgebieten, insbesondere bei handelsrechtlichen Angelegenheiten, Protesten, Bescheinigungen, erstellen cc) Kostenrechnungen bei mehreren Erklärungen in einer Urkunde sowie bei Hebe-, Vollzugs- und Zusatzgebühren erstellen dd) Kosten einziehen			6
8	Grundlagen der besonderen Gerichtszweige (§ 7 Nr. 8)	a) Verfahren der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit anhand praktischer Fälle vom Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterscheiden			3
		b) Rechtsbehelfsverfahren in den besonderen Gerichtszweigen beschreiben			1

D. Patentanwaltsgehilfe/Patentanwaltsgehilfin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Fallbezogene Rechtsanwendung im bürgerlichen Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Arbeits- und Sozialrecht (§ 8 Nr. 1)	a) Bücher des BGB nennen und erläutern, welche Rechtsgebiete sie regeln		1	
		b) sonstige bei der Tätigkeit des Patentanwalts vorkommende wichtige gesetzliche Vorschriften nennen		1	
		c) Regelungen des bürgerlichen Rechts anhand praktischer Fälle erklären und anwenden, insbesondere Voraussetzungen des Abschlusses und der Wirksamkeit von Verträgen, Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Vertretung, Zustimmung, Erfüllung von Verträgen, Verzug sowie Fristen und Termine, Verjährung von Forderungen und Übertragung von Rechten		4	
		d) aus Handels- und Gesellschaftsrecht Regelungen über den Kaufmann, die Firma, die Handlungsvollmacht, die Prokura und die Vertretung der Handelsgesellschaften anhand praktischer Fälle erklären und anwenden		1	
		e) Grundzüge des Arbeits- und Sozialrechts anhand praktischer Fälle erläutern		1	
2	Fallbezogene Rechtsanwendung im gewerblichen Rechtsschutz (§ 8 Nr. 2)	a) Vorschriften des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Warenzeichengesetzes, des Geschmacksmustergesetzes, des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen und des Sortenschutzgesetzes anhand praktischer Fälle des Patentanwalts erläutern, insbesondere Grundbegriffe wie „Erfindung", „Raumform", „gewerbliches Muster und Modell", „Diensterfindung", „freie Erfindung" und „technischer Verbesserungsvorschlag"		17	12
		b) Schutzfähigkeitsvoraussetzungen gewerblicher Schutzrechte erklären			3
		c) Unterschiede zwischen Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Verbandszeichen erklären		1	1
		d) Schutzmöglichkeiten für Datenverarbeitungsprogramme nennen			1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Mitarbeit bei der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte (§ 8 Nr. 3)	a) Hinterlegung von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen einschließlich Dienstleistungsmarken und Verbandszeichen sowie Geschmacksmustern vorbereiten b) amtliche Anmeldeformulare ausfüllen c) Anmeldetexte schreiben d) Anlagen, insbesondere Vollmachten und Erfinderbenennungen, beschaffen e) Anmeldungsunterlagen absenden und Fristen überwachen f) amtliche Gebühren berechnen und einzahlen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
4	Mitarbeit bei der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte in wichtigen Auslandsstaaten (§ 8 Nr. 4)	a) Begriff „Priorität" erklären		2	2
		b) Nachanmeldungen im In- und Ausland, ggf. unter Beanspruchung von Prioritäten entsprechend den Vorschriften der PVÜ, vorbereiten und die Einreichung veranlassen		2	2
5	Mitarbeit bei der Anmeldung: – eines Europäischen Patentes, – eines Internationalen Patentes nach PCT, – einer Internationalen Registrierung von Warenzeichen und – einer Internationalen Registrierung von Geschmacksmustern (§ 8 Nr. 5)	a) Einreichung Europäischer Patentanmeldungen vorbereiten, amtliche Anmeldeformulare ausfüllen, Anmeldetexte schreiben, Anlagen beschaffen, Anmeldungsunterlagen absenden und Fristen überwachen, amtliche Gebühren berechnen und einzahlen		3	2
		b) Einreichung von PCT-Anmeldungen vorbereiten, amtliche Anmeldeformulare ausfüllen, Anmeldetexte schreiben, Anlagen beschaffen, Anmeldungsunterlagen absenden und Fristen überwachen, amtliche Gebühren berechnen und einzahlen			2
		c) Einreichung von IR-Marken vorbereiten, amtliche Anmeldeformulare ausfüllen, Anlagen beim Mandanten anfordern oder selbst beschaffen, Anmeldungsunterlagen absenden und Fristen überwachen, amtliche Gebühren berechnen und einzahlen		2	2
		d) Einreichung Internationaler Registrierungen von Geschmacksmustern vorbereiten, amtliche Anmeldeformulare ausfüllen, Anlagen beim Mandanten anfordern oder selbst beschaffen, Anmeldungsunterlagen absenden und Fristen überwachen, amtliche Gebühren berechnen und einzahlen		1	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
6	Mitarbeit im Erteilungs- und Eintragungsverfahren im gewerblichen Rechtsschutz (§ 8 Nr. 6)	a) Stand der Erteilungs- und Eintragungsverfahren gewerblicher Schutzrechte feststellen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
		b) Einspruchsverfahren gegen ein erteiltes Patent beschreiben			1
		c) formelle Widersprüche gegen Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und IR-Marken entwerfen und Widerspruchsgebühren einzahlen		4	2
7	Überwachen von Fristen im gewerblichen Rechtsschutz (§ 8 Nr. 7)	a) für den gewerblichen Rechtsschutz geltende Fristen berechnen sowie Fristablauf überwachen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
		b) Voraussetzungen für Wiedereinsetzung in versäumte Fristen nennen, Wiedereinsetzungsanträge stellen und versäumte Handlungen nachholen		1	1
8	Mitarbeit bei der Aufrechterhaltung, Verteidigung und Umschreibung gewerblicher Schutzrechte (§ 8 Nr. 8)	a) Fälligkeit von Jahres- und Verlängerungsgebühren im In- und Ausland überwachen b) Jahres- und Verlängerungsgebühren anmahnen, erinnern und einzahlen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
		c) Umschreibung gewerblicher Schutzrechte im In- und Ausland vorbereiten und veranlassen			1
9	Mitarbeit bei Nichtigkeits-, Löschungs- und Verletzungsverfahren (§ 8 Nr. 9)	a) Nichtigkeitsverfahren gegen ein Patent beschreiben			2
		b) Löschungsverfahren gegen ein Gebrauchsmuster beschreiben			2
		c) Löschungsverfahren gegen ein Warenzeichen beschreiben			2
		d) Ablauf eines Verletzungsprozesses beschreiben			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Mitarbeit bei der Einlegung von Rechtsmitteln (§ 8 Nr. 10)	Schriftsätze zur Einlegung von Rechtsmitteln nach Anleitung entwerfen		3	3
11	Erstellen von Vergütungs-, Gebühren- und Kostenrechnungen (§ 8 Nr. 11)	a) Gebühren, Kosten und Auslagen der Patentanwälte, Behörden und Gerichte unterscheiden und berechnen		4	4
		b) Aufbau des Gebührenverzeichnisses für Gebühren des Deutschen Patentamtes und des Bundespatentgerichtes beschreiben		2	
		c) amtliche Gebühren berechnen, an Patentämter und sonstige Behörden einzahlen und erklären, wann die Gebühr als eingezahlt gilt		2	2
		d) Bestimmungen der PAGO und BRAGO anhand praktischer Fälle erklären			1
		e) Kostenfestsetzungsverfahren beschreiben			1

Verordnung über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin, Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin, Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin (Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung)

Vom 23. November 1987

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, des Innern und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen Wassermeister/Wassermeisterin, Abwassermeister/Abwassermeisterin oder Städtereinigungsmeister/Städtereinigungsmeisterin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 12 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, in der Ver- und Entsorgung folgende Aufgaben eines Meisters als Führungskraft in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung von Anlagen und Arbeitsstätten sowie bei der Beschaffung von Betriebsmitteln; Überwachen der Anlagen und Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen sowie Störungen; Erkennen von Störungen sowie Veranlassen und Beaufsichtigen von Maßnahmen zu ihrer Behebung; Veranlassen und Beaufsichtigen der Instandhaltung von Anlagen und Betriebsmitteln;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeiten und Anleiten der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit den übergeordneten Stellen und der Arbeitnehmervertretung; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Anfertigen von Auftragszusammenstellungen, Anfordern und Disponieren von Betriebsmitteln; Mitwirken bei der Aufstellung von Kostenvoranschlägen für Bau- und Betriebsaufwendungen; Vorprüfen von Rechnungen und Belegen; Sicherstellen der für einen ordnungsgemäßen Arbeits- und Betriebsablauf erforderlichen Kontrollen; Einweisen von Fremdfirmen und Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit; Überwachen von Bauleistungen;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin, Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin oder Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Fachbereich, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige, dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens sieben Jahre beträgt, oder
3. eine mindestens achtjährige, dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis

nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Meisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Meisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachübergreifenden Teil,
2. einen fachspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 9 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann deren Dauer gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Fachübergreifender Teil

(1) Im fachübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er volks- und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt und wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er organisatorische Erfordernisse des Betriebes, auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren, beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
   a) Produktionsformen,
   b) Wirtschaftssysteme,
   c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenschlüsse,
   d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
   a) Betriebsorganisation:
      aa) Aufbauorganisation,
      bb) Arbeitsplanung,
      cc) Arbeitssteuerung,
      dd) Arbeitskontrolle,
   b) Organisations- und Informationstechniken,
   c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
   a) Grundrechte,
   b) Gesetzgebung;
2. Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung;
3. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
   a) Arbeitsvertrag,
   b) Arbeitsschutz,
   c) Arbeitssicherheit,
   d) Jugendarbeitsschutz,
   e) Betriebsverfassung, Mitbestimmung und Personalvertretung,
   f) Tarifvertrag,
   g) Sozialversicherung;
4. aus dem Umweltschutzrecht insbesondere Gewässerschutz, Abfallentsorgung, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Strahlenschutz und Schutz vor gefährlichen Stoffen.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
   a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
   b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
   a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
   b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
   c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Meisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
   a) Rolle des Meisters,
   b) Kooperation und Kommunikation,
   c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln:	1,5 Stunden,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln:	1,5 Stunden,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb:	1,5 Stunden.

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsaus-

schusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachspezifischer Teil Wasserversorgung

(1) Im fachspezifischen Teil Wasserversorgung ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Wasserversorgung,
4. Betrieb und Überwachung,
5. Instandhaltung,
6. Betriebstechnische Situationsaufgabe.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Einschlägige Hilfsmittel sollen benutzt werden. Er soll insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über:
   a) Zahlensysteme und deren Aufbau,
   b) Einheitensystem und Maßeinheiten,
   c) Eigenschaften und Verhalten fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe,
   d) Energieformen und -umwandlung, Energieträger,
   e) Zusammenhänge von elektrischem Strom, Spannung und Widerstand,
   f) chemische Elemente und Verbindungen, chemische und biologische Zustände und Reaktionen im Wasser;
2. Rechnen mit Größen-, Zahlenwert- und Einheitengleichungen;
3. Berechnen von:
   a) Längen, Flächen- und Rauminhalten sowie Massen,
   b) Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
   c) Drücken und Druckdifferenzen, Strömungsvorgängen, Durchflußmengen und Mischungsverhältnissen.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen technischen Kommunikationsmittel beherrscht und anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen;
2. Anfertigen von Skizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte, Grundkenntnisse der Vermessungstechnik;
3. Aufstellen von Stücklisten;
4. Grundkenntnisse aus der Statistik, Erstellen und Benutzen von Tabellen und Statistiken, Anwenden von Dia- und Nomogrammen als Entscheidungshilfe;
5. Erstellen von Fachberichten;
6. Grundkenntnisse über den Einsatz der Datenverarbeitung.

(4) Im Prüfungsfach „Wasserversorgung" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Vorgänge und Verfahren der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und Verteilung von Wasser kennt und in der Lage ist, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, zu berücksichtigen und die einschlägigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Er soll ferner nachweisen, daß er Wirkungsweisen, Anwendungsbereiche und Betriebsverhalten der erforderlichen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen und ihr Zusammenwirken in Anlagen kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Wasservorkommen;
2. Wasserbedarf;
3. Wasserbeschaffenheit, Güteanforderungen;
4. Bedarfsdeckung, Bewirtschaftung, Wassergewinnungsanlagen;
5. mechanische, biologische und chemische Vorgänge bei der Wasseraufbereitung, Anlagen zur Wasseraufbereitung;
6. Anlagen zur Förderung, Speicherung und Verteilung;
7. maschinelle und apparative Einrichtungen:
   a) Maschinen, Apparate und Geräte,
   b) mechanische, pneumatische und hydraulische Einrichtungen,
   c) elektrische Einrichtungen,
   d) Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen;
8. fachspezifische Rechtsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen:
   a) Wasserrecht, insbesondere Vorschriften zur Gewässerreinhaltung,
   b) Rechtsformen von Versorgungsbetrieben und ihre Rechtsbeziehungen zu Abnehmern und Kunden,
   c) Baurecht,
   d) Grundstücks- und Straßenbenutzungsrecht, Straßenverkehrsrecht.

(5) Im Prüfungsfach „Betrieb und Überwachung" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er den Einsatz des Personals, der Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen organisieren und überwachen kann, daß er die zur Kontrolle der Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendigen Messungen, Probenahmen und Untersuchungen kennt, ihre Auswertung beherrscht und aus den Ergebnissen Schlüsse für die Führung des Betriebes ziehen kann. Er soll ferner nachweisen, daß er die Anforderungen der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes kennt und die dazu erforderlichen Maßnahmen veranlasssen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Datenerfassung und -auswertung:
   a) Ermittlung von physikalischen, chemischen, bakteriologischen und elektrischen Werten und ihre Auswertung,
   b) Bedeutung der Messungen und Untersuchungen für den Betriebsablauf,
   c) Bedeutung der Betriebsaufzeichnungen im Hinblick auf Umweltverträglichkeit, rechtliche Vorschriften und behördliche Auflagen,
   d) Bedeutung der Betriebsaufzeichnungen im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Erfordernisse;
2. Betrieb, Steuerung und Überwachung der Anlagen zur Wassergewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und Verteilung:
   a) Quellfassungen und Brunnen,
   b) Schutzgebietsüberwachung,
   c) Belüftung, Filterung, Desinfektion,
   d) Sicherstellen ausreichender Versorgungsdrücke,
   e) Betriebsbehälter, Hochbehälter,
   f) Ermitteln von Wasserverlusten, Lecksuche, Frostschutzmaßnahmen;
3. Maßnahmen bei besonderen Betriebszuständen, Gefährdungen und Ereignissen:
   a) In- und Außerbetriebnahme von Anlageteilen und Rohrleitungen,
   b) Störungen an Maschinen, Apparaten, Geräten und Einrichtungen der Wassergewinnung, der Aufbereitung und Förderung,
   c) Störungen an Fernleitungen, Speicherungs- und Verteilungsanlagen,
   d) Gefährdungen von Wasserversorgungsanlagen;
4. Arbeitssicherheit und Unfallschutz:
   a) fachspezifische Bestimmungen zur Arbeitssicherheit,
   b) Maßnahmen gegen Gesundheitsgefährdung bei Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen,
   c) Schutzvorrichtungen an Maschinen, Apparaten, Geräten, Einrichtungen und Bauwerken,
   d) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
   e) Schutzmaßnahmen bei Transport und Verkehr,
   f) persönliche Schutzausrüstungen und Schutzmaßnahmen,
   g) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe.

(6) Im Prüfungsfach „Instandhaltung" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Bauwerke, Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen unter Beachtung der Belange der Arbeitssicherheit betriebssicher erhalten kann, mit den einschlägigen Vorschriften und Sicherungsmaßnahmen vertraut ist sowie die Grundlagen der Störungssuche beherrscht und die Beseitigung von Störungen veranlassen kann. Er soll ferner nachweisen, daß er Aufträge über Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der rechtlichen Belange abwickeln kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Instandhaltung von Brunnen, Rohrleitungen und baulichen Anlagen:
   a) Eigenschaften und Verwendung von Bau-, Werk- und Hilfsstoffen,
   b) Baustellensicherung, insbesondere Baugruben- und Verkehrssicherung,
   c) Inspektionen,
   d) Oberflächenbehandlung, Korrosionsschutz und Ausbesserung,
   e) Brandschutzeinrichtungen,
   f) Entfeuchtungseinrichtungen,
   g) Reinigungsarbeiten,
   h) Pflege der Außenanlagen;
2. Instandhaltung von Geräten, maschinellen und apparativen Einrichtungen:
   a) Organisation der Instandhaltung:
      aa) vorbeugende Instandhaltung: Wartungspläne und Wartung, Inspektionspläne und Inspektion,
      bb) Instandsetzungsplanung und Instandsetzung, Reparaturberichte,
   b) Erkennen von Störungen und ihren Ursachen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung,
   c) Eigenschaften und Verwendung von Dichtungs-, Hilfs- und Schmierstoffen,
   d) Einrichtungen in Werkstätten;
3. Abwickeln von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen:
   a) Leistungsbeschreibung,
   b) Überwachen der Ausführung, Aufmaß und Abnahme,
   c) einschlägige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL).

(7) Im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er bei einer praxisnahen Situationsaufgabe entsprechende Maßnahmen unter Beachtung der Wirksamkeit, Betriebssicherheit, Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit auswählen und ihren Erfolg unter Anwendung der in den Absätzen 2 bis 6 angeführten Kenntnisse einschätzen kann. In diesem Rahmen können folgende Situationsaufgaben geprüft werden:

1. normales Betriebsgeschehen;
2. In- und Außerbetriebnahme von Anlagen oder wesentlichen Anlageteilen;
3. Störungen mit Auswirkungen auf die Funktion der Anlage und gegebenenfalls auf Dritte.

(8) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 8 Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: 1 Stunde,

2. Technische Kommunikation: 1 Stunde,
3. Wasserversorgung: 1,5 Stunden,
4. Betrieb und Überwachung: 1,5 Stunden,
5. Instandhaltung: 1 Stunde.

(9) In dem in Absatz 1 Nr. 6 genannten Prüfungsfach ist ebenfalls schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll mindestens 4 Stunden, jedoch nicht länger als 5 Stunden dauern.

(10) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Fachspezifischer Teil Abwasser

(1) Im fachspezifischen Teil Abwasser ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Abwasser,
4. Betrieb und Überwachung,
5. Instandhaltung,
6. Betriebstechnische Situationsaufgabe.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Einschlägige Hilfsmittel sollen benutzt werden. Er soll insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über:
   a) Zahlensysteme und deren Aufbau,
   b) Einheitensystem und Maßeinheiten,
   c) Eigenschaften und Verhalten fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe,
   d) Energieformen und -umwandlung, Energieträger,
   e) Zusammenhänge von elektrischem Strom, Spannung und Widerstand,
   f) chemische Elemente und Verbindungen, chemische und biochemische Reaktionen im Abwasser;
2. Rechnen mit Größen-, Zahlenwert- und Einheitengleichungen;
3. Berechnen von:
   a) Längen, Flächen- und Rauminhalten sowie Massen,
   b) Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
   c) Maßänderungen durch Temperatureinfluß, Wärmemengen und Wärmebedarf,
   d) Strömungsvorgängen und Durchflußmengen.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen technischen Kommunikationsmittel beherrscht und anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen;
2. Anfertigen von Skizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte, Grundkenntnisse der Vermessungstechnik;
3. Aufstellen von Stücklisten;
4. Grundkenntnisse aus der Statistik, Erstellen und Benutzen von Tabellen und Statistiken, Anwenden von Dia- und Nomogrammen als Entscheidungshilfe;
5. Erstellen von Fachberichten;
6. Grundkenntnisse über den Einsatz der Datenverarbeitung.

(4) Im Prüfungsfach „Abwasser" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Vorgänge und Verfahren der Abwasserableitung und -reinigung sowie der Schlammbehandlung kennt und in der Lage ist, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, zu berücksichtigen und die einschlägigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Er soll ferner nachweisen, daß er Wirkungsweisen, Anwendungsbereiche und Betriebsverhalten der erforderlichen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen und ihr Zusammenwirken in Anlagen kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Arten, Anfall und Beschaffenheit von Abwässern und Schlämmen;
2. mechanische, biologische und chemische Vorgänge bei der Abwasser- und Schlammbehandlung;
3. Anlagen zur Abwasserableitung und -reinigung sowie zur Schlammbehandlung:
   a) Zweck, Wirkungsweisen und Anwendungsbereiche,
   b) Bemessungsgrundsätze und Störfaktoren;
4. maschinelle und apparative Einrichtungen:
   a) Maschinen, Apparate und Geräte,
   b) mechanische, pneumatische und hydraulische Einrichtungen,
   c) elektrische Einrichtungen,
   d) Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen;
5. fachspezifische Rechtsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen:
   a) Wasser- und Abfallrecht,
   b) Immissionsschutzrecht,
   c) Rechtsformen von Entsorgungsbetrieben und ihre Rechtsbeziehungen zu Abnehmern und Einleitern,
   d) Baurecht,
   e) Grundstücks- und Straßenbenutzungsrecht, Straßenverkehrsrecht.

(5) Im Prüfungsfach „Betrieb und Überwachung" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er den Einsatz des

Personals, der Maschinen, Fahrzeuge, Apparate, Geräte und Einrichtungen organisieren und überwachen kann, daß er die zur Kontrolle der Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendigen Messungen, Probenahmen und Untersuchungen kennt, ihre Auswertung beherrscht und aus den Ergebnissen Schlüsse für die Führung des Betriebes ziehen kann. Er soll ferner nachweisen, daß er die Anforderungen der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes kennt und die dazu erforderlichen Maßnahmen veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Datenerfassung und -auswertung:
   a) Ermittlung von physikalischen, chemischen, biochemischen, mikrobiellen und elektrischen Werten und ihre Auswertung,
   b) Bedeutung der Messungen und Untersuchungen für den Betriebsablauf,
   c) Bedeutung der Betriebsaufzeichnungen im Hinblick auf Umweltverträglichkeit, rechtliche Vorschriften und behördliche Auflagen,
   d) Bedeutung der Betriebsaufzeichnungen im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Erfordernisse;
2. Betrieb, Steuerung und Überwachung:
   a) Anlagen zur Abwasserableitung und -reinigung sowie zur Schlammbehandlung,
   b) Fahrzeuge, Geräte, maschinelle und apparative Einrichtungen,
   c) Sommer- und Winterbetrieb;
3. Maßnahmen bei besonderen Betriebszuständen und Ereignissen:
   a) Einbrüche, Undichtigkeiten und Verstopfungen in der Kanalisation,
   b) Anschlüsse an betriebene Kanäle,
   c) In- und Außerbetriebnahme der Anlage und von Anlageteilen,
   d) Störungen aus dem Abwasserzulauf,
   e) Störungen an Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten, Geräten und Einrichtungen,
   f) Überschreitung der Emissionsgrenzwerte, Brände und Explosionen;
4. Arbeitssicherheit und Unfallschutz:
   a) fachspezifische Bestimmungen zur Arbeitssicherheit,
   b) Maßnahmen gegen Gesundheitsgefährdung bei Arbeiten mit Abwasser und Schlamm,
   c) Maßnahmen gegen Gesundheitsgefährdung durch Gase und chemische Stoffe,
   d) Schutzvorrichtungen an Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten, Geräten, Einrichtungen und Bauwerken,
   e) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
   f) Schutzmaßnahmen bei Transport und Verkehr,
   g) persönliche Schutzausrüstungen und Schutzmaßnahmen,
   h) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe.

(6) Im Prüfungsfach „Instandhaltung" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Bauwerke, Maschinen, Fahrzeuge, Apparate, Geräte und Einrichtungen unter Beachtung der Belange der Arbeitssicherheit betriebssicher erhalten kann, mit den einschlägigen Vorschriften und Sicherungsmaßnahmen vertraut ist sowie die Grundlagen der Störungssuche beherrscht und die Beseitigung von Störungen veranlassen kann. Er soll ferner nachweisen, daß er Aufträge über Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der rechtlichen Belange abwickeln kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Instandhaltung von baulichen Anlagen:
   a) Eigenschaften und Verwendung von Bau-, Werk- und Hilfsstoffen,
   b) Baustellensicherung, insbesondere Baugruben- und Verkehrssicherung,
   c) Inspektionen im Kanalnetz,
   d) Oberflächenbehandlung, Korrosionsschutz und Ausbesserung,
   e) Brandschutzeinrichtungen,
   f) Frostschutz und Sicherung gegen Auftrieb,
   g) Reinigungsarbeiten,
   h) Pflege der Außenanlagen;
2. Instandhaltung von Geräten, maschinellen und apparativen Einrichtungen:
   a) Organisation der Instandhaltung:
      aa) vorbeugende Instandhaltung: Wartungspläne und Wartung, Inspektionspläne und Inspektion,
      bb) Instandsetzungsplanung und Instandsetzung, Reparaturberichte,
   b) Erkennen von Störungen und ihren Ursachen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung,
   c) Frostschutz bei Maschinen, Geräten, Rohrleitungen und Armaturen,
   d) Eigenschaften und Verwendung von Dichtungs-, Hilfs- und Schmierstoffen,
   e) Einrichtungen in Werkstätten;
3. Abwickeln von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen:
   a) Leistungssbeschreibung,
   b) Überwachen der Ausführung, Aufmaß und Abnahme,
   c) einschlägige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL).

(7) Im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er bei einer praxisnahen Situationsaufgabe entsprechende Maßnahmen unter Beachtung der Wirksamkeit, Betriebssicherheit, Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit auswählen und ihren Erfolg unter Anwendung der in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Kenntnisse einschätzen kann. In diesem Rahmen können folgende Situationsaufgaben geprüft werden:

1. normales Betriebsgeschehen;

2. In- und Außerbetriebnahme von Anlagen oder wesentlichen Anlageteilen;
3. Störungen mit Auswirkungen auf die Funktion der Anlage und gegebenenfalls auf Umwelt und Dritte.

(8) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 8 Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1.	Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen:	1 Stunde,
2.	Technische Kommunikation:	1 Stunde,
3.	Abwasser:	1,5 Stunden,
4.	Betrieb und Überwachung:	1,5 Stunden,
5.	Instandhaltung:	1 Stunde.

(9) In dem in Absatz 1 Nr. 6 genannten Prüfungsfach ist ebenfalls schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll mindestens 4 Stunden, jedoch nicht länger als 5 Stunden dauern.

(10) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 7

Fachspezifischer Teil Städtereinigung

(1) Im fachspezifischen Teil Städtereinigung ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Abfallbeseitigung,
4. Straßenreinigung und Winterwartung,
5. Betrieb und Überwachung,
6. Instandhaltung,
7. Betriebstechnische Situationsaufgabe.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Einschlägige Hilfsmittel sollen benutzt werden. Er soll insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über:
   a) Zahlensysteme und deren Aufbau,
   b) Einheitensystem und Maßeinheiten,
   c) Eigenschaften und Verhalten fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe,
   d) Energieformen und -umwandlung,
   e) Zusammenhänge von elektrischem Strom, Spannung und Widerstand,
   f) chemische Elemente und Verbindungen, chemische und biologische Reaktionen;
2. Rechnen mit Größen-, Zahlenwert- und Einheitengleichungen;
3. Berechnen von:
   a) Längen, Flächen- und Rauminhalten sowie Massen,
   b) Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
   c) Maßänderungen durch Temperatureinfluß, Wärmemengen und Wärmebedarf.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen technischen Kommunikationsmittel beherrscht und anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen;
2. Anfertigen von Skizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte, Grundkenntnisse der Vermessungstechnik;
3. Aufstellen von Stücklisten;
4. Grundkenntnisse aus der Statistik, Erstellen und Benutzen von Tabellen und Statistiken, Anwenden von Dia- und Nomogrammen als Entscheidungshilfe;
5. Erstellen von Fachberichten;
6. Grundkenntnisse über den Einsatz der Datenverarbeitung.

(4) Im Prüfungsfach „Abfallbeseitigung" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Vorgänge und Verfahren der Sammlung und des Transportes von Abfällen sowie der Abfallbehandlung und der Verwertung kennt und in der Lage ist, die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und die einschlägigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Er soll ferner nachweisen, daß er Wirkungsweisen, Anwendungsbereiche und Betriebsverhalten der erforderlichen Maschinen, Fahrzeuge, Apparate, Geräte und Einrichtungen und ihr Zusammenwirken in Anlagen kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Arten, Anfall und Beschaffenheit von Abfällen;
2. Sammlung und Transport von Abfällen:
   a) Systeme für feste Abfälle,
   b) Systeme für flüssige Abfälle,
   c) Systeme für feste und flüssige gefährliche Abfälle,
   d) Direkttransport, Umladung, Ferntransport;
3. mechanische, biologische und chemische Vorgänge bei der Abfallbehandlung und Verwertung;
4. Verfahren zur Abfallbehandlung und Verwertung:
   a) Deponie,
   b) Kompostierung,
   c) Verbrennung,
   d) Verwertung,
   e) besondere Verfahren und Verfahrensanwendungen für Problemabfälle;

5. maschinelle und apparative Einrichtungen:
   a) Maschinen, Fahrzeuge, Apparate und Geräte,
   b) mechanische, pneumatische und hydraulische Einrichtungen,
   c) elektrische Einrichtungen
   d) Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen;
6. fachspezifische Rechtsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen:
   a) Abfallrecht,
   b) Immissionsschutzrecht,
   c) Rechtsformen von Entsorgungsbetrieben und ihre Rechtsbeziehungen zu Kunden,
   d) Baurecht,
   e) Grundstücks- und Straßenbenutzungsrecht, Straßenverkehrsrecht.

(5) Im Prüfungsfach „Straßenreinigung und Winterwartung" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Verfahren der Straßenreinigung und der Winterwartung kennt und in der Lage ist, die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und die einschlägigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Er soll ferner nachweisen, daß er Wirkungsweisen, Anwendungsbereiche und Betriebsverhalten der erforderlichen Maschinen, Fahrzeuge, Apparate, Geräte und Einrichtungen kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Verfahren der Straßenreinigung:
   a) manuelle Reinigung,
   b) maschinelle Reinigung;
2. Verfahren der Winterwartung:
   a) Glättebekämpfung,
   b) Schneeräumung und -transport,
   c) vorbeugende Maßnahmen;
3. Sonderverfahren:
   a) Wiederherstellen der Verkehrssicherheit nach außergewöhnlicher Verschmutzung,
   b) Beseitigen oder Unschädlichmachen gefährdender Stoffe und Gegenstände;
4. maschinelle und apparative Einrichtungen:
   a) Maschinen, Fahrzeuge, Apparate und Geräte,
   b) mechanische, pneumatische und hydraulische Einrichtungen,
   c) elektrische Einrichtungen,
   d) Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen;
5. fachspezifische Rechtsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen:
   a) Straßenreinigungsrecht,
   b) Rechtsformen von Straßenreinigungsbetrieben und ihre Rechtsbeziehungen zu Kunden.

(6) Im Prüfungsfach „Betrieb und Überwachung" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er den Einsatz des Personals, der Maschinen, Fahrzeuge, Apparate, Geräte und Einrichtungen organisieren und überwachen kann, daß er die zur Kontrolle der Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendigen Messungen, Probenahmen und Untersuchungen kennt, ihre Auswertung beherrscht und aus den Ergebnissen Schlüsse für die Führung des Betriebes ziehen kann. Er soll ferner nachweisen, daß er die Anforderungen der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes kennt und die dazu erforderlichen Maßnahmen veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Datenerfassung und -auswertung:
   a) Ermittlung von Abfallmengen in Entsorgungsgebieten unter Berücksichtigung einzelner Entsorgungsstellen und des gegebenen Straßennetzes sowie die Auswertung,
   b) Bedeutung der Ermittlung und der Auswertung im Hinblick auf die Wirksamkeit des Fahrzeugeinsatzes,
   c) Ermittlung von physikalischen, chemischen, biochemischen, mikrobiellen und elektrischen Werten und ihre Auswertung,
   d) Bedeutung der Messungen und Untersuchungen für den Betriebsablauf,
   e) Bedeutung der Betriebsaufzeichnungen im Hinblick auf Umweltverträglichkeit, rechtliche Vorschriften und behördliche Auflagen,
   f) Bedeutung der Betriebsaufzeichnungen im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Erfordernisse;
2. Betrieb, Steuerung und Überwachung:
   a) Anlagen zur Abfallbehandlung und Verwertung,
   b) Straßenreinigung und Winterwartung,
   c) Fahrzeuge, Geräte, maschinelle und apparative Einrichtungen,
   d) Einsatzorganisation:
      aa) Einsatzpläne für die Sammlung und den Transport von Abfall,
      bb) Einsatzpläne für die Straßenreinigung und die Winterwartung,
      cc) Personaleinsatzpläne;
3. Maßnahmen bei besonderen Betriebszuständen und Ereignissen:
   a) In- und Außerbetriebnahme von Anlagen und Anlageteilen,
   b) Störungen beim Betrieb der Anlage und von Anlageteilen,
   c) Störungen im Ablauf des Straßenverkehrs,
   d) Störungen an Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten, Geräten und Einrichtungen,
   e) Überschreitung der Immissionsgrenzwerte, Brände und Explosionen;
4. Arbeitssicherheit und Unfallschutz:
   a) fachspezifische Bestimmungen zur Arbeitssicherheit,
   b) Maßnahmen gegen Gesundheitsgefährdung bei Arbeiten mit Abfällen,
   c) Maßnahmen gegen Gesundheitsgefährdung durch chemische Stoffe, insbesondere gefährliche Güter,
   d) Schutzvorrichtungen an Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten, Geräten, Einrichtungen und Bauwerken,

e) Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehrsraum,

f) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,

g) Schutzmaßnahmen bei Transport und Verkehr,

h) persönliche Schutzausrüstungen und Schutzmaßnahmen,

i) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe.

(7) Im Prüfungsfach „Instandhaltung" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Bauwerke, Maschinen, Fahrzeuge, Apparate, Geräte und Einrichtungen unter Beachtung der Belange der Arbeitssicherheit betriebssicher erhalten kann, mit den einschlägigen Vorschriften und Sicherungsmaßnahmen vertraut ist sowie die Grundlagen der Störungssuche beherrscht und die Beseitigung von Störungen veranlassen kann. Er soll ferner nachweisen, daß er Aufträge über Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der rechtlichen Belange abwickeln kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Instandhaltung von baulichen Anlagen:

   a) Eigenschaften und Verwendung von Bau-, Werk- und Hilfsstoffen,

   b) Baustellensicherung,

   c) Oberflächenbehandlung, Korrosionsschutz und Ausbesserung,

   d) Brandschutzeinrichtungen,

   e) Frostschutz,

   f) Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Gasen,

   g) Reinigungsarbeiten,

   h) Pflege der Außenanlagen;

2. Instandhaltung von Fahrzeugen, Geräten, maschinellen und apparativen Einrichtungen:

   a) Organisation der Instandhaltung:

      aa) vorbeugende Instandhaltung: Wartungspläne und Wartung, Inspektionspläne und Inspektion,

      bb) Instandsetzungsplanung und Instandsetzung, Reparaturberichte,

   b) Erkennen von Störungen und ihren Ursachen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung,

   c) Eigenschaften und Verwendung von Dichtungs-, Hilfs- und Schmierstoffen,

   d) Einrichtungen in Werkstätten;

3. Abwickeln von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen:

   a) Leistungsbeschreibung,

   b) Überwachen der Ausführung, Aufmaß und Abnahme,

   c) einschlägige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL).

(8) Im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er bei einer praxisbezogenen Situationsaufgabe entsprechende Maßnahmen unter Beachtung der Wirksamkeit, Betriebssicherheit, Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit auswählen und ihren Erfolg unter Anwendung der in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Kenntnisse einschätzen kann. In diesem Rahmen können folgende Situationsaufgaben geprüft werden:

1. normales Betriebsgeschehen;

2. In- und Außerbetriebnahme von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen;

3. Störungen mit Auswirkungen auf die Funktion der Anlage und gegebenenfalls auf Dritte.

(9) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 8 Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen:	1	Stunde,
2. Technische Kommunikation:	1	Stunde,
3. Abfallbeseitigung:	1	Stunde,
4. Straßenreinigung und Winterwartung:	1	Stunde,
5. Betrieb und Überwachung:	1,5	Stunden,
6. Instandhaltung:	1	Stunde.

(10) In dem in Absatz 1 Nr. 7 genannten Prüfungsfach ist ebenfalls schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll mindestens 4 Stunden, jedoch nicht länger als 5 Stunden dauern.

(11) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 8

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,

2. Planung und Durchführung der Ausbildung,

3. Der Jugendliche in der Ausbildung,

4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung" können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;

2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;

3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung" können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
   a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
   b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
   a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
   b) Ausbildungsmittel,
   c) Lern- und Führungshilfen,
   d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung" können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung" können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Ausbildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 9

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 bis 7 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 8 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 8 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

(3) Von der Prüfung im fachspezifischen Teil Wasserversorgung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er bis zum 31. Mai 1989 vor einem Prüfungsausschuß der Wassermeisterschule des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches oder vor einem Prüfungsausschuß des DELIWA-Vereins, Berufsverein für das Energie- und Wasserfach, eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des § 5 entspricht. Satz 1 gilt auch für die Freistellung von der schriftlichen Prüfung im fachübergreifenden Teil, wenn der Inhalt der in Satz 1 genannten Prüfung den Anforderungen des § 4 entspricht; § 4 Abs. 8 bleibt unberührt. Die Freistellung ist nur bis zum 31. Mai 1993 zulässig.

(4) Von der Prüfung im fachspezifischen Teil Abwasser ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er bis zum 31. Mai 1989 vor einem Prüfungsausschuß der Abwassertechnischen Vereinigung eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des § 6 entspricht. Satz 1 gilt auch für die Freistellung von der schriftlichen Prüfung im fachübergreifenden Teil, wenn der Inhalt der in Satz 1 genannten Prüfung den Anforderungen des § 4 entspricht; § 4 Abs. 8 bleibt unberührt. Die Freistellung ist nur bis zum 31. Mai 1993 zulässig.

§ 10

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmeti-

sches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im Prüfungsfach Betriebstechnische Situationsaufgabe mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 9 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die am 1. Juni 1988 laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich in der Zeit vom 1. Juni 1988 bis zum 31. Mai 1990 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 11 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

Bonn, den 23. November 1987

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Anlage

Seite 1

Muster

.....

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin, Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin, Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin (Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung) vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2415)

bestanden.

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Fachübergreifende Prüfung	.....
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln	.....
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln	.....
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb	.....
(Im Fall des § 9 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 9 Abs. 1 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/ im Prüfungsfach ..... freigestellt.")	
II. Fachspezifische Prüfung	.....
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	.....
2. Technische Kommunikation	.....
3. Wasserversorgung	.....
4. Betrieb und Überwachung	.....
5. Instandhaltung	.....
6. Betriebstechnische Situationsaufgabe	.....
(Im Fall des § 9 Abs. 1 oder Abs. 3: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 9 Abs. 1/Abs. 3 *) im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach ..... freigestellt.")	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung	.....
1. Grundfragen der Berufsbildung	.....
2. Planung und Durchführung der Ausbildung	.....
3. Der Jugendliche in der Ausbildung	.....
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung	.....
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung	.....
(Im Fall des § 9 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 9 Abs. 2 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.")	

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage

Seite 1

Muster

.....

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin, Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin, Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin (Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung) vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2415)

bestanden.

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Fachübergreifende Prüfung	.....
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln	.....
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln	.....
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb	.....
(Im Fall des § 9 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 9 Abs. 1 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/ im Prüfungsfach ..... freigestellt.")	
II. Fachspezifische Prüfung	.....
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	.....
2. Technische Kommunikation	.....
3. Abwasser	.....
4. Betrieb und Überwachung	.....
5. Instandhaltung	.....
6. Betriebstechnische Situationsaufgabe	.....
(Im Fall des § 9 Abs. 1 oder Abs. 4: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 9 Abs. 1/Abs. 4 *) im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach ..... freigestellt.")	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung	.....
1. Grundfragen der Berufsbildung	.....
2. Planung und Durchführung der Ausbildung	.....
3. Der Jugendliche in der Ausbildung	.....
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung	.....
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung	.....
(Im Fall des § 9 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 9 Abs. 2 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.")	

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage

Seite 1

Muster

.....

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin, Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin, Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin (Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung) vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2415)

bestanden.

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Fachübergreifende Prüfung	.....
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln	.....
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln	.....
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb	.....
(Im Fall des § 9 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 9 Abs. 1 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/ im Prüfungsfach ..... freigestellt.")	
II. Fachspezifische Prüfung	.....
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	.....
2. Technische Kommunikation	.....
3. Abfallbeseitigung	.....
4. Straßenreinigung und Winterwartung	.....
5. Betrieb und Überwachung	.....
6. Instandhaltung	.....
7. Betriebstechnische Situationsaufgabe	.....
(Im Fall des § 9 Abs. 1: entsprechend Klammervermerk unter I. 3.)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung	.....
1. Grundfragen der Berufsbildung	.....
2. Planung und Durchführung der Ausbildung	.....
3. Der Jugendliche in der Ausbildung	.....
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung	.....
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung	.....
(Im Fall des § 9 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 9 Abs. 2 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.")	

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1987 – 1 BvL 4/84 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 138 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 242 f Absatz 11 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 52 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (Bundesgesetzbl. I Seite 2484) ist nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. November 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1987 – 1 BvL 21/82 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 184 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (Bundesgesetzbl. I Seite 2535) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. November 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 30, ausgegeben am 24. November 1987

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 87	**Gesetz zu dem Vertrag vom 12. April 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**	742
11. 11. 87	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neulauterburg/Lauterbourg	751
21. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT"	754
22. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	755
23. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	756
26. 10. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	757
30. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	767
30. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	767
2. 11. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit	768
2. 11. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	770
5. 11. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	771
5. 11. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	772

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2896/87 des Rates über die Anwendung des Systems von Ursprungszeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in Quotenzeiten	L 276/1	29. 9. 87
30. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2931/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 278/44	1. 10. 87
30. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2932/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2353/87 hinsichtlich einiger Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates	L 278/45	1. 10. 87
30. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2933/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	L 278/46	1. 10. 87
30. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2934/87 der Kommission zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Markt genommenen Blutorangen an die Verarbeitungsindustrie für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 278/48	1. 10. 87
30. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2935/87 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des Finanzausgleichs nach Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1987/88	L 278/49	1. 10. 87
30. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2936/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 278/51	1. 10. 87
29. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2943/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2657/87 zur Abweichung vom Verbot des Ersatzes durch äquivalente Waren bei Hartweizen	L 278/65	1. 10. 87
30. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2944/87 der Kommission zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1987/88)	L 278/66	1. 10. 87
2. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2973/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/87 über den Sonderverkauf zur Ausfuhr von Magermilchpulver aus öffentlichen Beständen	L 280/11	3. 10. 87
2. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2975/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Griechenland auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 280/14	3. 10. 87
5. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2983/87 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1986 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 283/8	6. 10. 87
5. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2984/87 der Kommission zur Eröffnung des Interventionsankaufs von Getreide	L 283/10	6. 10. 87

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
6. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2993/87 der Kommission zur Festsetzung des Zeitpunkts für die Anwendung des Systems von Ursprungszeugnissen des Internationalen Kaffeeübereinkommens von 1983 innerhalb der Gemeinschaft in Quotenzeiten	L 284/12	7. 10. 87
22. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete	L 284/19	7. 10. 87
5. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2998/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 285/1	8. 10. 87
7. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3003/87 der Kommission zur 20. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	L 285/11	8. 10. 87
7. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3004/87 der Kommission zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 285/13	8. 10. 87
7. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3005/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kopfsalat für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 285/14	8. 10. 87
7. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3006/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 285/16	8. 10. 87
7. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3007/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Endivie Eskariol für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 285/18	8. 10. 87
9. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3048/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Anpassung der für die Käsesorten Sbrinz und Vacherin Mont d'Or mit Ursprung in der Schweiz geltenden Gewichtsgrenzen	L 289/18	13. 10. 87
13. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3060/87 der Kommission zur Festsetzung der Beträge der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 290/9	14. 10. 87
13. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3061/87 der Kommission zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1986/87 bei der Berechnung der besonderen Tilgungsabgabe im Zuckersektor anzuwendenden Koeffizienten	L 290/10	14. 10. 87
14. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3074/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 291/12	15. 10. 87
14. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3075/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen Nr. 80/63/EWG und (EWG) Nr. 496/70 über die Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse bei der Einfuhr aus bzw. Ausfuhr nach Drittländern	L 291/13	15. 10. 87
14. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3076/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 über zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird	L 291/16	15. 10. 87
16. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3103/87 der Kommission zur Eröffnung des Interventionsankaufs von Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen in der Gemeinschaft außer Portugal	L 294/13	17. 10. 87
16. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3104/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 294/14	17. 10. 87
16. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Zeitraum 1987 bis 1990	L 294/15	17. 10. 87

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
19. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3114/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2556/86 zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentrierten Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1986/87	L 295/9	20. 10. 87
19. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3115/87 der Kommission mit besonderen Vorschriften für die Olivenölvermarktung	L 295/10	20. 10. 87
20. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3127/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	L 296/8	21. 10. 87
19. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3146/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 300/4	23. 10. 87
19. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3159/87 des Rates über Sondermaßnahmen bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 301/5	24. 10. 87
23. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3170/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 301/23	24. 10. 87
23. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3179/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2984/87 der Kommission bezüglich des Interventionsankaufs von backfähigem Weichweizen	L 301/39	24. 10. 87
19. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3183/87 des Rates über besondere Regeln für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik	L 304/1	27. 10. 87
20. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3184/87 des Rates zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vom Betrag der Verbrauchsbeihilfe einzuhaltenden Prozentsätze für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 304/3	27. 10. 87
23. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3187/87 der Kommission über die Durchführungsvorschriften zu Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70	L 304/8	27. 10. 87
23. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3188/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 über die Vorschußregelung für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben	L 304/9	27. 10. 87
23. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3189/87 der Kommission zur Festsetzung der Preise für die Bewertung der auf das Haushaltsjahr 1988 zu übertragenden Interventionsbestände von Agrarerzeugnissen	L 304/12	27. 10. 87
26. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3193/87 der Kommission zur Eröffnung des Interventionsankaufs von Sonnenblumenkernen in Portugal	L 304/20	27. 10. 87

Andere Vorschriften

1. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2955/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich und Italien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 3) mit Ursprung in Pakistan	L 279/8	2. 10. 87
29. 9. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2968/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 280/1	3. 10. 87
2. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2974/87 der Kommission über den Ausgleich von Schäden infolge der Einstellung des Sandaal- und Stintdorschfangs in den Gewässern des ICES-Bereichs IV (norwegische Gewässer) durch alle Schiffe der Gemeinschaft im Jahr 1987	L 280/12	3. 10. 87
2. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2977/87 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/87 über die Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 280/18	3. 10. 87
2. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2978/87 der Kommission über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 280/19	3. 10. 87

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
6. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2988/87 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 284/5	7. 10. 87
6. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2989/87 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 284/7	7. 10. 87
5. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 2999/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1987	L 285/2	8. 10. 87
5. 10. 87	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3018/87 des Rates über vorübergehende Sondermaßnahmen für die Einstellung der in Übersee tätigen Bediensteten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit als Beamte der Europäischen Gemeinschaften	L 286/1	9. 10. 87
5. 10. 87	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3019/87 des Rates über Sondervorschriften für Beamte der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland Dienst tun	L 286/3	9. 10. 87
9. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3038/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen, der Tarifstelle 71.12 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 288/19	10. 10. 87
9. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3039/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen der Tarifnummer 29.28 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 288/20	10. 10. 87
9. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3041/87 der Kommission über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme von Spanien und Portugal	L 288/26	10. 10. 87
12. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3049/87 der Kommission über die bei der Einfuhr von Avocadofrüchten aus Portugal in die Zehnergemeinschaft anwendbaren Zollsätze	L 289/19	13. 10. 87
12. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3051/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Muttern mit Gewinde der Tarifstelle 73.32 B ex II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 289/22	13. 10. 87
13. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3058/87 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erdbeeren der Tarifstelle ex 08.08 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1987/88)	L 290/5	14. 10. 87
13. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3059/87 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1987/88)	L 290/7	14. 10. 87
12. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3067/87 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 290/19	14. 10. 87
13. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3071/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 291/5	15. 10. 87
13. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3073/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich und Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 13 bzw. Kategorie 10) mit Ursprung in China	L 291/10	15. 10. 87

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
14. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3077/87 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3482/86 des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr	L 291/19	15. 10. 87
16. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3108/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Tetrachloräthylen der Tarifstelle 29.02 A II ex b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 294/23	17. 10. 87
20. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3125/87 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in China	L 296/5	21. 10. 87
20. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3130/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder, der Tarifstellen 42.03 A, B II, B III und C des gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 296/14	21. 10. 87
20. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3132/87 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 2685/87 über die Einstellung des Pollackfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 296/17	21. 10. 87
20. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3137/87 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 1677/87 über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 298/5	22. 10. 87
20. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3138/87 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 2624/87 über die Einstellung des Pollackfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 298/6	22. 10. 87
21. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3139/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Alkyde und andere Polyester der Tarifstelle 39.01 C III ex a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 298/7	22. 10. 87
19. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3143/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 299/1	22. 10. 87
19. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3144/87 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	L 300/1	23. 10. 87
19. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3145/87 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1987 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs	L 300/3	23. 10. 87
22. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3151/87 der Kommission über die Fangmeldungen von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den Fischereigebieten bestimmter Entwicklungsländer fischen	L 300/15	23. 10. 87
19. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3156/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1942/81 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten Nordirlands	L 301/1	24. 10. 87
19. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3157/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands	L 301/3	24. 10. 87
19. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3158/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère	L 301/4	24. 10. 87

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
22. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3164/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Griechenland auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 301/15	24. 10. 87
22. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3165/87 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 3041/87 über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme von Spanien und Portugal	L 301/17	24. 10. 87
22. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3166/87 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 301/18	24. 10. 87
22. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3167/87 der Kommission über die Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 301/19	24. 10. 87
22. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3168/87 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 301/20	24. 10. 87
23. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3169/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 32/82, (EWG) Nr. 1964/82 und (EWG) Nr. 74/84 hinsichtlich der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von Rindfleisch mit Sondererstattung	L 301/21	24. 10. 87
23. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3171/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Säcke, Beutel und ähnliche Waren, aus Polyäthylen, der Tarifstelle 39.07 B V ex d) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 301/25	24. 10. 87
23. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3172/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe mit Oberteil aus Leder der Tarifstelle 64.02 A und für Schaf- und Lammleder der Tarifstelle 41.03 B II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 301/26	24. 10. 87
23. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3178/87 der Kommission zur Aussetzung der Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte Blumenzuchterzeugnisse	L 301/38	24. 10. 87
26. 10. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3191/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Kraftwagen zum Befördern von Gütern, neue, der Tarifstelle 87.02 B II a) 2 ex bb) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 304/18	27. 10. 87
	– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987)	L 289/34	13. 10. 87
	– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1821/87 des Rates vom 25. Juni 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987)	L 289/34	13. 10. 87
	– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1828/87 des Rates vom 15. Juni 1987 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1987)	L 289/34	13. 10. 87
	– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2723/87 der Kommission vom 10. September 1987 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der Tarifnummer 19.03 des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. Nr. L 261 vom 11. 9. 1987)	L 295/31	20. 10. 87
	– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1915/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987)	L 304/46	27. 10. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,98 DM (7,88 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,78 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 441. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. Oktober 1987,
ist im Bundesanzeiger Nr. 215 vom 14. November 1987 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie die Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 215 vom 14. November 1987 kann zum Preis von 5,20 DM
(4,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.